

GZ: DSB-D196.010/0003-DSB/2019

Sachbearbeiter: Mag. Andreas ZAVADIL

Fachverband UBIT der WKO Österreich  
zH Mag. Ursula Illibauer

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

Antrag auf Verhaltensregeln gemäß Art. 40 Abs. 5 DSGVO  
Fachverband UBIT der WKO, Verhaltensregeln für Bilanzbuchhaltungsberufe

per E-Mail: [ursula.illibauer@wko.at](mailto:ursula.illibauer@wko.at)

## B E S C H E I D

## S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über den Antrag des Fachverbands Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der WKO (Antragsteller) vom 8. Mai 2019 auf Genehmigung von Verhaltensregeln gemäß Art. 40 Abs. 5 und Art. 58 Abs. 3 lit. d DSGVO für die Ausübung des Gewerbes der Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner) wie folgt:

1. Die vorgelegten, in der Beilage mit dem Dateinamen „Verhaltensregeln für Bilanzbuchhaltungsberufe idF 23.8.2019.pdf“ ersichtlichen und einen integralen Bestandteil des Spruches bildenden Verhaltensregeln in der Fassung vom 23. August 2019 werden genehmigt.
1. Die Genehmigung gemäß Spruchpunkt 1. wird unter der Bedingung erteilt, dass
  - a) in weiterer Folge eine zur Überwachung der vorgelegten Verhaltensregeln vorgesehene Überwachungsstelle im Sinne von Art. 41 Abs. 1 und 2 DSGVO unter den in der ÜStAkk-V normierten Voraussetzungen akkreditiert wird und dass
  - b) die gemäß Spruchpunkt 2. lit. a vorgesehene Überwachungsstelle samt Anschrift durch einen Änderungsantrag an die Datenschutzbehörde in den vorgelegten Verhaltensregeln entsprechend genannt wird.

2. Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, iVm §§ 1, 3 Abs. 1 und TP 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 idgF (BVwAbgV), hat die Antragstellerin eine Verwaltungsabgabe in Höhe von

**Euro 6,50**

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: Art. 40, Art. 41, Art. 51 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 lit. m und Art. 58 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; § 18 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF; § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 idgF iVm §§ 1, 3 Abs. 1 und TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24 idgF.

## B E G R Ü N D U N G

### A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. Mit Eingabe vom 8. Mai 2019 beantragte der Antragsteller (als gesetzliche Interessenvertretung) die Genehmigung von Verhaltensregeln gemäß Art. 40 Abs. 5 und Art. 58 Abs. 3 lit. d DSGVO für die Ausübung des Gewerbes der Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner). Der Eingabe sind Verhaltensregeln idF 30. April 2019 beigelegt.
2. Am 11. Juli 2019 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt und wurden die Verhaltensregeln idF 30. April 2019 erörtert.
3. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2019 erörterten Punkte brachte der Antragsteller mit Stellungnahme vom 23. August 2019 Verhaltensregeln idF 23. August 2019 ein.

### B. Sachverhaltsfeststellungen

Das Vorbringen unter Punkt A und die vorgelegten Verhaltensregeln idF 23. August 2019 werden den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt.

*Beweiswürdigung: Der unstrittige Sachverhalt gründet sich auf die unter Punkt A genannten Stellungnahmen des Antragstellers bzw. Schreiben der Datenschutzbehörde.*

### C. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

#### C.1. Zuständigkeit der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde ist gemäß § 18 Abs. 1 DSG als nationale Aufsichtsbehörde iSv Art. 51 DSGVO eingerichtet und daher gemäß Art. 40 Abs. 5 iVm Art. 57 Abs. 1 lit. m iVm Art. 58 Abs. 3 lit. d DSGVO für die Genehmigung von Verhaltensregeln zuständig.

Da im gegenständlichen Fall Verhaltensregeln eingebracht wurden, die auf Verarbeitungstätigkeiten abstellen, die sich nicht auf mehrere Mitgliedstaaten beziehen bzw. nur Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner) im Inland betreffen, war der Europäische Datenschutzausschuss (vgl. Art. 68 DSGVO) nicht gemäß Art. 40 Abs. 7 DSGVO zu befassen (vgl. den Bescheid der DSB vom 19. November 2018, GZ DSB-D196.000/0003-DSB/2018 sowie EDSA, Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung [EU] 2016/679 S. 19 f).

### C.2. Zur Antragslegitimation der Antragstellerin

Aus Art. 40 Abs. 2 DSGVO geht hervor, dass „Verbände“ und „andere Vereinigungen“, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, Verhaltensregeln auf freiwilliger Basis ausarbeiten können, wobei der Begriff „Verbände“ als „die maßgeblichen Interessenträger“ für die von diesen Verhaltensregeln betroffenen Branchenangehörigen zu verstehen ist (vgl. ErwGr. 99 DSGVO).

Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Antragsteller um die gesetzliche Interessenvertretung der Bilanzbuchhaltungsberufe gemäß dem Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014, weshalb davon auszugehen ist, dass eine ausreichende repräsentative Relevanz gegeben ist.

### C.3. Zu Spruchpunkt 1

Die Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG, weil dem Standpunkt der Antragsteller vollinhaltlich entsprochen wird.

### C.4. Zu Spruchpunkt 2 lit. a

Verhaltensregeln müssen nach dem ausdrücklichen Verordnungstext gemäß Art. 40 Abs. 4 DSGVO konkrete Verfahren vorsehen, die die obligatorische Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen durch die Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter, die sich zur Anwendung der Verhaltensregeln verpflichten, ermöglichen (vgl. EDSA, Leitlinien 1/2019 S. 18 f).

Die vorgelegten Verhaltensregeln sehen Verfahren vor, die die Unterwerfung und eine entsprechende Überwachung regulieren. So sind die Bedingungen für die Teilnahme an den Verhaltensregeln, die Aufgaben der Überwachungsstelle sowie ein entsprechendes Verfahren zur Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden vorhanden.

Da eine Überwachungsstelle jedoch gemäß Art. 41 Abs. 2 DSGVO zu akkreditieren ist und eine solche Akkreditierung noch aussteht, war die Genehmigung der vorgelegten Verhaltensregeln mit Spruchpunkt 2 lit. a an die Bedingung der Akkreditierung der noch einzurichtenden Überwachungsstelle zu knüpfen (vgl. den Bescheid der DSB vom 19. November 2018 a.a.O).

Die Akkreditierung als Überwachungsstelle erfolgt mit schriftlichem Antrag an die Datenschutzbehörde unter den in der Überwachungsstellenakkreditierungs-Verordnung (ÜStAkk-V), BGBl. II Nr. 264/2019, normierten Voraussetzungen.

#### C.5. Zu Spruchpunkt 2 lit. b

Sofern eine Überwachungsstelle nach Art. 41 Abs. 1 DSGVO unter den in der ÜStAkk-V normierten Voraussetzungen akkreditiert wurde, sind die gegenständlichen Verhaltensregeln durch Änderungsantrag an die Datenschutzbehörde dahingehend zu ergänzen, dass die Überwachungsstelle samt Anschrift in den Verhaltensregeln entsprechend genannt wird.

#### C.6. Zu Spruchpunkt 3

Der Kostenpunkt des Spruchs (Verwaltungsabgabe) stützt sich auf die zitierten Bestimmungen. Der Antrag auf Genehmigung von Verhaltensregeln ist keine Eingabe nach § 24 DSG und daher nicht von der Gebühren- und Abgabebefreiungsklausel des § 69 Abs. 6 DSG umfasst.

**Diese Summe ist auf das Konto BAWAG P.S.K., Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, IBAN: AT46010000005490031, BIC: BAWAATWW, lautend auf die Datenschutzbehörde, einzuzahlen. Als Verwendungszweck möge die Geschäftszahl sowie das Erledigungsdatum angegeben werden.**

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Datenschutzbehörde hat den genehmigten Teil der Verhaltensregeln gemäß Art. 40 Abs. 6 DSGVO in einem Verzeichnis aufzunehmen und zu veröffentlichen, sobald die Überwachungsstelle akkreditiert und der entsprechende Änderungsantrag von der Datenschutzbehörde genehmigt wird. Diese veröffentlichten Verhaltensregeln bilden die authentische Fassung der genehmigten Verhaltensregeln.

### MITTEILUNG

Mit der Zustellung der Erledigung Ihres Antrages gemäß § 7 Abs. 3 DSG ist eine Gebührenschild nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF. entstanden (vgl. Art. 40 Abs. 5, Art. 57 Abs. 1 lit m DSGVO und §§ 11 Abs. 1 Z 1 iVm § 14 TP 5 und TP 6 GebG).

**Die feste Gebühr beträgt im vorliegenden Fall € 36,10**

Bei Nichtbezahlung der Gebühr ist die Datenschutzbehörde gemäß § 34 Abs. 1 GebG verpflichtet, den Sachverhalt dem zuständigen Finanzamt zwecks Einleitung des abgabenrechtlichen Verfahrens anzuzeigen. In diesem Verfahren kann ein Säumniszuschlag wegen verspäteter Bezahlung vorgeschrieben werden.

**Sie werden ersucht, die Gebühr binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erledigung auf das Konto BAWAG P.S.K., Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, IBAN: AT46010000005490031, BIC: BAWAATWW, lautend auf die Datenschutzbehörde, einzuzahlen. Als Verwendungszweck möge die Geschäftszahl sowie das Erledigungsdatum angegeben werden.**

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anschließenden von einer Geschäftsstelle der Post oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift (im Original) **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

Beilage

19. September 2019

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL